Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5561

24. 06. 76

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur Beratung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betr. Auswirkungen der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen auf die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland
– Drucksachen 7/5120, 7/5455 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Frieden, Wohlstand und Entwicklung der Völker beruhen auf den Prinzipien des freien Welthandels, der Freiheit des See- und Luftverkehrs sowie des freien Zugangs zu den Weltmeeren. Die Bundesrepublik Deutschland als ein exportintensives und rohstoffabhängiges Industrieland mit weltweiten Bezugs- und Absatzverpflichtungen hat an einer sicheren Versorgung durch den Seeverkehr, an einem freien Zugang zu den Rohstoffen und den Energiequellen der Meere, an einer möglichst ungehinderten Meeresforschung sowie an einer Aufrechterhaltung ihrer traditionellen Fischereirechte ein lebenswichtiges Interesse.

II. Die 3. UN-Seerechtskonferenz droht diese vitalen Interessen durch protektionistische und dirigistische Maßnahmen zu verschlechtern.

— Durch Ausdehnung der nationalen Souveränität der Küstenstaaten und durch damit verbundene Reglementierungen und Einschränkungen,

— durch eine weitgehende Administrierung des Meeresbodens

zeichnet sich eine Behinderung des freien Seeverkehrs sowie des Zugangs zu den Ressourcen der Meere ab. Es muß daher im Interesse der außenhandelsbezogenen deutschen Volkswirtschaft zu den vordringlichen Zielen der Bundesregierung gehören, auf der Seerechtskonferenz den Zugang zu den Ressourcen des Meeres und die Freiheitsräume der Seeschiffahrt politisch und rechtlich zu sichern.

III. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, folgende politische Grundpositionen auf der Konferenz zu verteidigen bzw. durchzusetzen:

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

A. Seeschiffahrt

1. Das Recht auf freie Durchfahrt durch internationale Wasserstraßen, die – wie zu befürchten ist – durch eine Ausdehnung der Hoheitsgewässer künftig durch Küstenmeere anderer Staaten führen, darf nicht eingeschränkt werden. Etwaige Eingriffsrechte von Küstenstaaten müssen auf eng umschriebene und abschließend formulierte Ausnahmen begrenzt bleiben. Das Recht auf freie Durchfahrt darf insbesondere nicht durch nationale Anforderungen der Küstenstaaten an Bau, Ausrüstung und Bemannung gegenüber fremden Schiffen behindert werden.
2. Das Recht der Seeschiffahrt auf freie und ungehinderte Durchfahrt durch alle Arten von Meerengen und durch Archipelkorridore muß gesichert bleiben.
3. Etwaige nationale Wirtschaftszonen müssen im Interesse der Freiheit der Schiffahrt Teil der Hohen See bleiben. Bisherige Betätigungsrechte der Seeschiffahrt dürfen durch die Errichtung von Wirtschaftszonen nicht eingeschränkt oder behindert werden.
4. Das wichtige politische Ziel, der Verschmutzung der Meere vorzubeugen, darf nicht zu unangemessenen Einschränkungen der Freiheit des Seeverkehrs führen.
   a) Soweit zur Verhinderung der Meeresverschmutzung besondere Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Bemannung der Schiffe gestellt werden, müssen diese international einheitlichen völkerrechtlichen Regeln und Standards entsprechen. National unterschiedliche Regelungen der Küstenstaaten gegenüber fremden Schiffen in Küstenmeeren und Wirtschaftszonen würden zu nicht vertretbaren Belastungen und Einschränkungen des Seeverkehrs führen, die auch im Interesse der deutschen Wirtschaft und der deutschen Seeschiffahrt nicht hingenommen werden können.
   b) In den geforderten Wirtschaftszonen der Küstenstaaten darf aus demselben Grunde eine nationale Rechtsetzungsbefugnis gegenüber fremden Schiffen nicht anerkannt werden, soweit sie über die Anwendung international vereinbarter völkerrechtlicher Regeln und Standards hinausgeht.
   c) Küstenstaaten sollten für besonders schutzwürdige Seegebiete national abweichende Regelungen nur nach Genehmigung der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) erlassen dürfen.
   d) Anhalterechte von Küstenstaaten und damit verbundene Arrestierungen gegenüber fremden Schiffen sollten in der geforderten Wirtschaftszone grundsätzlich nicht und im Küstenmeer nur bei unmittelbar drohender ernster Gefahr für die materiellen Interessen des Küstenstaates eingeräumt werden.

5. Die obligatorische Streitregelung des künftigen Vertragswerkes muß die Wahrung der Rechte der Seeschiffahrt umfassen.

B. Rohstoffversorgung und Industriepolitik

1. Angesichts der hohen Importabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei Rohstoffen und angesichts der Tatsache, daß die Meerestechnik eine der aussichtsreichsten Wachstumsindustrien mit hoher wirtschafts- und strukturpolitischen Breitenwirkung ist, müssen grundsätzlich der freie Zugang zu marinen Lagerstätten von Rohstoffen sowie die Sicherung der dortigen Investitionen gewährleistet werden.

2. Einem Meeresbodenregime und einem für den Abbau von Bodenschätzen auf dem Meeresboden vorgesehenen „Mischsystem" darf nur dann zugestimmt werden, wenn zumindest gewährleistet ist,
   - daß durch diese Regelungen der Marktmechanismus auf dem Rohstoffsektor keine dirigistische Einschränkung erhält und daß insbesondere durch diese Regelungen nicht ein Schritt zu einer planwirtschaftlichen Neuen Weltwirtschaftsordnung getan wird. Vor allem Produktionsbeschränkungen, die eine Verknappung des Angebots mit dem Ziel einer Preissteigerung bewirken würden, müssen verhindert werden,
   - daß das behördeneigene Abbauunternehmen keine wettbewerbsverzerrende Vorteile erhält,
   - daß die privaten und staatlichen Unternehmen neben dem behördeneigenen Unternehmen einen gleichberechtigten und originären Anspruch auf Zugang zu den Abbaugebieten erhalten,
   - daß die Kompetenzen und die Entscheidungsgremien so gestaltet werden, daß kein Spielraum für Willkürentscheidungen oder politisch motivierte dirigistische Eingriffe in den Markt gegeben ist. Es muß sichergestellt werden, daß die Länder, die Meeresbergbau betreiben, nicht überstimmt werden können.

C. Fernfischerei

1. Angesichts der Bedrohung der Existenz der deutschen Fernfischerei durch die Einrichtung von Wirtschaftszonen muß gewährleistet werden, daß die Küstenstaaten
   - die traditionelle Fischerei bei der Gewährung von Fangrechten berücksichtigen
   - bei der etwaigen Festsetzung der vertretbaren Fangmenge nachprüfbare, wissenschaftliche Kriterien anwenden.

2. Für Meinungsverschiedenheiten in diesen beiden Punkten muß eine verbindliche obligatorische Schiedsregelung eingeführt werden.

D. Meeresforschung

Das Prinzip der freien Meeresforschung muß erhalten bleiben. Eine etwaige Einschränkung dieses Prinzips im Bereich der Wirtschaftszonen darf keinesfalls die Grundlagenforschung (Nicht-Ressourcen-Forschung) betreffen.

E. Europäische Gemeinschaft

1. Es müssen die sachlichen Voraussetzungen für eine einheitliche Position der Länder der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden. Diese Geschlossenheit sollte ihren Ausdruck in einer Mit-Unterzeichnung der Schlußdokumente durch die Europäische Gemeinschaft finden.
2. Sollte sich die Einrichtung von Wirtschaftszonen, die der deutschen Interessenlage eindeutig widerspricht, politisch nicht mehr verhindern lassen, darf eine Zustimmung der Mitgliedländer der Europäischen Gemeinschaft sowie der Gemeinschaft als solcher zu einer Neuen Seerechtskonvention nur dann erfolgen, wenn zuvor sichergestellt ist, daß in einer einheitlichen EG-Wirtschaftszone alle Mitgliedstaaten nicht nur bezüglich der Fischereirechte, sondern auch der Nutzung der übrigen Meeresressourcen entsprechend den Römischen Verträgen grundsätzlich gleichberechtigt sind.

F. Übergangsregelungen

Es muß sichergestellt werden, daß bis Inkrafttreten der neuen Seerechtskonvention bezüglich der Seeschiffahrt, der Fernfischerei, des Meeresbergbaus und der Meeresforschung kein Zustand der Rechtsunsicherheit entsteht. Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, daß durch Übergangsregelungen sichergestellt wird, daß nicht einzelne Länder – jeweils unterschiedliche – Einzelteile der Konvention frühzeitig oder vorläufig inkraft setzen. Darüber hinaus muß die Bundesregierung in Abstimmung mit der Europäischen Gemeinschaft durch geeignete Maßnahmen Vorsorge treffen, daß in der Übergangsphase der deutschen Wirtschaft keine Nachteile entstehen.

IV. Vorbereitung der kommenden Session

Die Bundesregierung wird aufgefordert, der Vorbereitung der kommenden Sitzungsperiode angesichts der weitreichenden Folgen der Beschlüsse der 3. Seerechtskonferenz für die nationalen deutschen Interessen ein größeres Gewicht als bisher zu geben.

Bonn, den 1. Juli 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion